

Frank Göttmann

1.

Wie kein anderer prägte der Handel mit Getreide das Marktgeschehen am Bodensee. Der Nord-Süd-Export des Dinkels beeinflusste die wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Verhältnisse der Großregion zwischen Donau und Hochalpenkette entscheidend. Schon seit dem 16. und dann verstärkt seit dem 17. Jahrhundert zeichnete sich eine wirtschaftliche Arbeitsteilung zwischen den Gebieten nördlich und südlich des Bodensees ab: In der Nordostschweiz faßte ein ländliches Heimgewerbe Fuß, das sich mit dem Spinnen und Weben von Leinen und später auch von Baumwolle beschäftigte. Vom bäuerlichen Nebengewerbe entwickelte es sich zur sogenannten Proto-Industrie. Dabei eröffneten sich Verdienstmöglichkeiten, die auch solchen Bevölkerungsgruppen Heirat und Familiengründung erlaubten, welche dazu mangels einer vollen bäuerlichen Nahrungsstelle bislang nicht in der Lage gewesen waren. Dieser in Wahrheit recht komplexe Wandlungsprozeß ging mit einer raschen Vermehrung der Bevölkerung einher: etwa eine Verdoppelung zwischen der Mitte des 17. und dem Ende des 18. Jahrhunderts. Um sie zu ernähren, mußte weit über die Hälfte des Brotgetreides von außen eingeführt werden: Die Gebiete nördlich und westlich des Bodensees wurden zur „Kornkammer“ der Ostschweiz.<sup>1</sup>

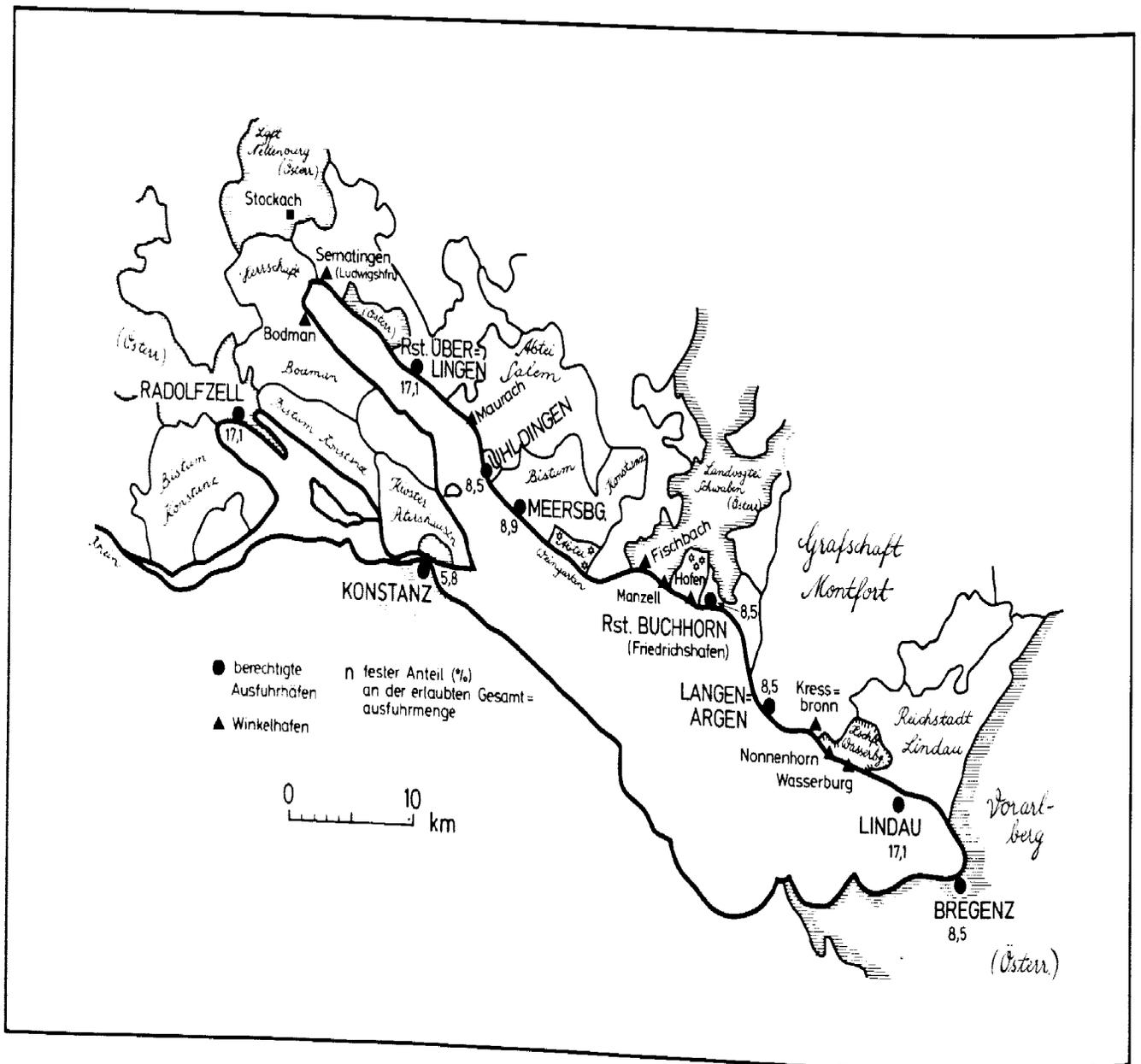
Man stellte sich dort auf die eidgenössische Nachfrage ein und produzierte mehr Getreide für den Markt, der Einzugsbereich der Ausfuhrhäfen am Bodensee dehnte sich immer weiter nach Norden. Freilich waren die Herrschaften und Bauern mangels anderer Einkommen auf den Export auch dringend angewiesen. Um diesen bedienen zu können, wurden von den Obrigkeiten die durchaus vorhandenen Ansätze zu einer proto-industriellen Entwicklung eingedämmt, wurde die Heiratserlaubnis restriktiv gehandhabt, um das eigene Bevölkerungswachstum zu bremsen und die Zahl der Esser kleinzuhalten. Kurzum, ebenso wie die Eidgenossen von der Einfuhr, waren die Schwaben (so der zeitgenössische Sprachgebrauch) von der Ausfuhr der Frucht abhängig. Im Bodenseeraum ergänzten sich zwei einander komplementäre Regionen: eine kommerzialisierte Agrarregion nördlich, eine proto-industrialisierte Gewerberegion südlich des Sees.

2.

Nur wenn man diese Hintergründe kennt, wird die gemeinsame Getreidehandelspolitik des Schwäbischen Reichskreises und Österreichs gegenüber der Eidgenossenschaft verständlich und die Rolle, die der Bischof von Konstanz darin spielte. Denn keineswegs blieb das auf wirtschaftlicher und sozialer Vernunft gründende und durch politischen Pragmatismus beherrschte *gutnachbarschaftliche* Verhältnis, das beiderseits des Bodensees immer wieder beschworen wurde, ohne Störungen. Diese konnten zum einen agrarkonjunktureller Natur sein, wenn weiträumig die Ernten schlecht ausfielen und es den Schwaben selbst an Brot mangelte. Zum andern konnten sie politisch durch die Auseinandersetzungen zwischen dem Reich und Frankreich bedingt sein, in welche die Eidgenossenschaft hineingezogen wurde, weil sie französische Pensionen empfing und Söldnerwerbungen zuließ. Aus dem einen oder dem anderen Grund oder auch beiden zugleich wurden dann von deutscher Seite die Getreideausfuhren über den Bodensee gesperrt oder auch nur beschränkt; hin und wieder spielte auch die Notwendigkeit hinein, Kreis- und kaiserliche Truppen zu verproviantieren.

So kam es besonders von 1689 bis 1716, 1733 bis 1745, 1770 bis 1772 und 1793 bis 1796 zu Sperrmaßnahmen auf dem Bodensee. Hierzu wurde ein Instrumentarium entwickelt, das immer weiter verfeinert wurde und schließlich zu einer Art umfassender Marktordnung des Bodenseegetreidehandels führte: In Krisenzeiten wurden die Ausfuhren flexibel limitiert oder ganz verboten. Nur bestimmte Orte waren als Märkte und Ausfuhrhäfen zugelassen; ihnen waren, nach Bedeutung gestaffelt, genaue Ausfuhrkontingente zugewiesen. Andere Hafenplätze, die *Winkelhäfen*, durften nicht aufgesucht werden (siehe Karte S. 200). Überwacht wurden diese Maßnahmen durch Inspektoren in den Häfen und bewaffnete Kreuzschiffe auf dem Bodensee.

Die in Meersburg residierenden Bischöfe von Konstanz nun hatten maßgeblichen Anteil daran, daß dieses Handels- und Überwachungssystem zustandekam, daß es ausgebaut und daß es vor allem auch in der Praxis am Leben erhalten wurde. Aufgrund welcher institutioneller Funktionen, welches politischen Einflusses, aufgrund welcher Interessen und Motive geschah das? Daß der Bischof von Konstanz zur zen-



Getreideausfuhrhafen und Winkelhafen am Nordufer des Bodensees im 18. Jahrhundert.

tralen Figur in der schwäbischen Getreidehandelspolitik geworden ist, liegt vor allem in zwei Tatsachen begründet: erstens in seinem Amt als Kreisausschreibender Fürst und Direktor des Konstanzer Kreisviertels<sup>2</sup> (siehe Karte S. 192) und zweitens in seinem Status als Landesfürst. Ineinander verschränkt, bestimmten sie seine Interessenlage.

Der zweite Aspekt kann hier nicht vertieft werden, doch ist stets zu bedenken: Die Finanzen des Fürstbistums basierten im wesentlichen auf der Agrarwirtschaft, sei es etwa durch grund- und zehnherrliche Naturalgefälle, die vermarktet werden mußten, um Geldeinnahmen zu erzielen, sei es indirekt durch die Besteuerung der bäuerlichen Untertanen. Es spricht einiges dafür, daß die herrschaftliche Erwerbspolitik dem Leitgedanken folgte, die Fruchtausfuhrkapazitäten zu erweitern.<sup>3</sup> Und ohne Frage gehören in diesen Kontext – einmal abgesehen von der fiskalischen Absicht auf Zölle und Gebühren – die zielstrebigsten Bemühungen des Bistums im ausgehenden 17. Jahrhundert, in der Residenzstadt Meersburg den Wochenmarkt zu beleben und die Fruchtausfuhr nach der Schweiz zu fördern. Dem setzte die Reichsstadt Überlingen, die Konkurrenz fürchtend, zwar Widerstand entgegen, konnte aber letztlich nicht verhindern, daß Meersburg mit einem Anteil von knapp neun Prozent am Ausfuhrkontingent in die Reihe der offiziellen Exportmärkte aufgenommen wurde.<sup>4</sup> Das sagt freilich noch nichts aus über die tatsächlichen Umsätze auf dem Meersburger Markt und seine wirtschaftliche Bedeutung; das muß erst noch untersucht werden. Wie hoch man freilich den Stellenwert des Getreidemarktes einschätzte, davon mögen die erbitterten Auseinandersetzungen zwischen dem Bistum und Fürstenberg-Heiligenberg zeugen, die 1701 vor dem Reichskammergericht entschieden wurden: Heiligenberg mußte im Hinterland Wegsperrungen beseitigen, die die Fahrt zum Meersburger Wochenmarkt verhindern und die Fruchtfuhren stattdessen in den fürstenbergischen Uferort Unteruhldingen lenken sollten.<sup>5</sup> Und schließlich mußte dem Bischof als weltlicher Obrigkeit am Wohl seiner Untertanen in den Ämtern südlich des Sees<sup>6</sup> gelegen sein. Sie hatten einen Anspruch auf Unterstützung durch ihren Herrn in Notzeiten; der kam dieser Verpflichtung mit dem Zugeständnis der schwäbischen Mitstände durch Sonderlieferungen von *Gnadenkorn* auch nach.<sup>7</sup>

### 3.

Wenden wir uns nun aber in der Hauptsache dem ersten der beiden genannten Aspekte zu: nämlich den Aktivitäten des Bischofs in der Kornhandelspolitik, die mit seiner verfassungsmäßigen und politischen Stellung im Schwäbischen Reichskreis zusammenhängen. Dazu ist es nützlich, zunächst einen Blick auf die institutionellen und die informellen Entscheidungsebenen und -stränge zu werfen: auf den Engeren Kreiskonvent, das Kreisausschreibamt und die Klientelverbindungen.

Betont man auch noch so sehr, daß der Engere Konvent bzw. die Ordinari-Deputation nur „Notorgan“ und seine Machtbefugnisse vom allgemeinen Kreistag abgeleitet gewesen seien<sup>8</sup>, ist kaum daran zu zweifeln, daß in diesem Gremium der ausschreibenden Fürsten und Bankdirektoren faktisch die Entscheidungen fielen. Denn dort saßen auch die Klientelherren, die genau wußten, auf wieviele Stimmen im allgemeinen Konvent sie zählen konnten. Besonderes Gewicht aber besaßen die beiden Kreisausschreibenden Fürsten, der Herzog von Württemberg und der Bischof von Konstanz. Rein formal mag es schon zutreffen, daß die institutionelle Bündelung verwaltungsmäßiger und organisatorischer Kompetenzen und Aufgaben beim Ausschreibamt noch keine tatsächliche Machtstellung begründete.<sup>9</sup> Jedoch zeigt ein Blick auf den vielfältigen Amtsbereich der Ausschreibfürsten – Einberufung und Leitung des Kreistages, Bekanntgabe der Tagungspunkte, Aufsicht über den Landfrieden und das Münz- und Polizeiwesen, Leitung der Kreisgeschäfte zwischen den Kreistagen, Vorbereitung und Ausführung der Kreisschlüsse, die Verhandlungsführung mit anderen Kreisen und Mächten –, welche vielversprechende Einflußmöglichkeiten sich daraus eröffneten.<sup>10</sup>

Dabei kam ihnen außerdem zustatten, daß der Kreistag den ausschreibenden Fürsten das Mandat übertrug, zwischen den Sessionen Versorgungslage und Fruchthandel im Auge zu behalten und entsprechend der Preisentwicklung bestehende Fruchtsperren zu verschärfen oder zu lockern.<sup>11</sup> So erklären sich auch die Patente des Ausschreibamtes, die in allgemeiner Form die Obrigkeiten zur Vorsorge und zur Abstellung gemeinschädlichen Treibens auf den Fruchtmärkten aufforderten.<sup>12</sup> Die Räte der beiden ausschreibenden Fürsten führ-

ten zudem am Rande der Kreistage selbst die Verhandlungen über die Ausgestaltung der Ausfuhrlimitationen mit dem österreichischen Gesandten; deren Ergebnisse wurden in den Kreisschluß übernommen. Und zwischen den Kreisversammlungen korrespondierte der Bischof mit den österreichischen Beamten am Bodensee und der Regierung in Innsbruck über die Entwicklung des Fruchthandels, über die Notwendigkeit und über die Effektivität bestehender Maßnahmen.<sup>13</sup>

Derartige Aufgaben trugen im übrigen dazu bei, daß das Ausschreibamt ein eigenes Selbstverständnis entwickelte: Es obliege ihm, dem *dem Publico so höchstschädlichen Unwesen* des ungehemmten Aufkaufs und der Ausfuhr von Getreide vorzubeugen, hieß es etwa im Patent vom 1. November 1770 (siehe Abb. S. 203). Inwieweit hier staatswirtschaftliches Gedankengut seiner Zeit durchscheinen oder sich gar in der Getreidehandelspolitik überhaupt eine Art „Kreismerkantilismus“ äußern mag, steht auf einem anderen Blatt.

Bei allen Entscheidungsprozessen im Schwäbischen Reichskreis ist mit Klientelverbindungen zu rechnen, die konfessionell und ständisch, aber auch über die Lehenhöfe<sup>14</sup> sozusagen verfassungsrechtlich begründet waren. Derartige informelle Gruppierungen schlossen sich in erster Linie an den Herzog von Württemberg, die Fürstbischöfe von Konstanz und Augsburg sowie die Städte Ulm und Augsburg an. Dabei wurde der österreichische Einfluß in der Hauptsache über den Bischof von Konstanz vermittelt. Traditionell sind die Prälaten, die kleinen Herren und die meisten oberschwäbischen Städte der kaiserlichen Klientel im Kreis zuzurechnen. In der alltäglichen Praxis freilich erwies sich dieses Verhältnis durch die Identität von Kaiser und Österreich erheblichen Belastungen ausgesetzt.<sup>15</sup> Denn während Äbte und Städte ihren kaiserlichen Schirmherrn um Bestätigung ihrer Privilegien und um Schutz ihrer Rechte angehen mußten<sup>16</sup>, gerieten sich die schwäbisch-österreichischen Herrschaften wie andere Landesherrn auch. Denn sie scheuten nicht vor Übergriffen auf die Rechte der schwachen Kreisstände zurück; das zeigte sich gerade auch in den Auseinandersetzungen zwischen Kreis und Österreich über die Oberhoheit auf dem Bodensee und der damit verquickten Frage einer

effektiven Überwachung des Bodenseegetreidehandels durch Jagdschiffe.<sup>17</sup>

Als kleinem Landesherrn wird dem Konstanzer Bischof gewöhnlich gegenüber dem Herzog von Württemberg, mit dem er gemeinsam das Kreisausschreibamt bildete, geringeres Gewicht zugebilligt. Sieht man jedoch seine Kompetenzen im Organisationsgeflecht des Reichskreises an, berücksichtigt man zudem seine Klientelverbindungen und seine Stellung als Direktor des größten Kreisviertels, wird jenes Urteil relativiert – und für die Fruchthandelspolitik trifft es nicht zu. Schon rein geographisch nämlich stand er im Mittelpunkt des Geschehens, zumal der Getreideanbau für den Export in die Schweiz Sache Oberschwabens und des Gebietes zwischen Donau und Bodensee war.

Die hier beheimateten Kreisstände waren im Oberen oder Konstanzer Kreisviertel zusammengefaßt; ihm gehörte nach Zahl fast die Hälfte der Kreisstände an. Unter seinem Direktor, dem Bischof von Konstanz, tagte es häufiger als die anderen und befaßte sich hauptsächlich mit der Einrichtung von Zucht- und Arbeitshäusern, dem Straßenbau und dem Truppendurchmarsch. Zur Verfolgung von Gaunern, Zigeunern und Deserteuren richtete das Viertel Streifen ein, die bei Seuchen auch Reisende zu kontrollieren hatten und zur Aufsicht über die Fruchtausfuhr in die Schweiz herangezogen wurden.<sup>18</sup> Auch die Sperrpolitik selbst stand mehrmals auf dem Programm von Viertelskonventen. Gerade in diesem Bereich zeigt sich, daß der Stellenwert der Kreisviertel, zumindest des Konstanzer Viertels, als Verwaltungs- und Organisationseinheit des Kreises, aber auch als Faktor seiner Politik bisher unterschätzt worden ist.<sup>19</sup>

Ein Beispiel: 1699 fand in Ravensburg eine Versammlung oberschwäbischer Stände statt, auf der Fruchtsperrmaßnahmen beschlossen wurden. Auch Vertreter Österreichs und der Reichsritterschaft waren beteiligt.<sup>20</sup> Die Ergebnisse dieses sogenannten Fruchtkonventes wurden noch im selben Jahr durch das Ausschreibamt als Patent veröffentlicht. Es bezog sich dabei auf Verordnungen der beiden letzten Kreisversammlungen in Memmingen und Ulm über das Fruchtweisen.<sup>21</sup> Offenbar hatte der Kreistag nur allgemeine Richtlinien erlassen und die rechtsverbindliche Ausgestaltung einer besonderen Versammlung unter Leitung des Ausschreibamtes übertragen.<sup>22</sup> Und nach allem, was über die Organisa-

Von **Franz Conrad**, der Heil. Röm. Kirchen, Titulo Sta. Maria de Populo, Cardinal-  
Gottes- Priester von Aude, Bischoff zu Cosanz, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Herr der Reichenau und Lehningen, des hohen Jo-  
hanniter-Ordens zu Malta Groß-Creuz und Protector, auch des Königl. Hungarischen St. Stephan-Ordens Groß-Creuz,  
Gnaden **Carl**, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Nömpelgard, Herr zu Seydenheim  
und Jastringen, 2c. Ritter des goldenen Vlieses, und des Köbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, 2c.

**W**üngen hiermit zu wissen: Demnach Uns, als Ausschreibenden Fürsten des Köbl. Schwäbischen Creyses, hinterbracht worden,  
was massen einige Zeit her der Preis des Getreides an den meisten Orten dergestalten gestiegen, daß eine allgemeine Leth-  
rung und Land-drückende grosse Noth zu besürchten seche, dessen Ursache aber hauptsächlich mit: darinnen bejehet, daß wider  
die schon zum öftern ergangene Creys-Schlüsse und gemachte Verordnungen sowohl inn- als ausländischen Negotianten, Kaufleu-  
ten und Korn-Sippern, gestatter wird, in diesem Köbl. Creys grosse Frucht-Quantas theils auf dem Land, theils auf denen zum Besien  
des gemeinen Mannes angestellten Märkten aufzukaufen, solche zu staigern, und in fremde Lande zu verführen;

Als will Uns von tragenden Creys-Ausschreib-Amts: wegen allerdings ebtiegen, sethanem dem Publico so höchstschädlichen Un-  
wesen nachdrücklich vorzubringen. Wir haben demnach die sammtliche Hoch- und Köbl. Creys-Mit-Stände wehmicierend durch ge-  
gemwärtige Patentes erimern wollen, versehen Uns auch zu Jhnen gänzlich, es werde in Dero Territoris und Gebietchen, besonders bey  
denen Markt-Städten, ehngesäumt die ernstliche Vorkehr getroffen werden, damit allein Ver- und Aufkauf, als der ersten Quelle  
der so hoch gestiegenen Lethurung, sarsam vorgebogen: auf die Sippere ein wachjames Auge gerichtet: sie allenthalben angehalten: und  
auf den Betretung-Fall sowohl selbige, als diejenige, welche von dergleichen verbottener Handlung Wissenschaft haben, und solche  
verschweigen, mit Confiscation und geschärfster Strafe ohne einige Nachsicht angezeigt: der Verroth an Früchten nicht an Verkäufer  
schlagweis verwerbet: sonst en auf Frucht-Markt-Städten in dem Creys zum Verkauf ausgejehlet: oder Jhnen mit Früchten nicht  
verschbenen Mit-Ständen und deren Unterthanen zur eigenen Bedürfnis verabselget: endlich aber auch darauf ein sorgfältiges Augen-  
merk gerichtet werde, damit dem zu der Lethurung der Früchten gar vieles mit: bestragenden Frucht-Brantenwein-Bremien möglichst  
gesteuert: und aller Uebermaas vorgebogen werden möge.

Und da nach den ältern Vorgängen besonders auch das Augenmerk darauf zu richten ist, daß mit Abbruch der eigenen Nothdurft die  
Früchten nicht in Uebermaas in die Schweiz verführt werden; So will in allweg nöthig seyn, disfalls nach denen vorliegenden Um-  
ständen ein gewisses Quantum provisoric zu bestimmen; weßhalten man sich zu denen Hoch- und Köbl. Creys-Mit-Ständen gänzlich ver-  
siebet, es werde von Deneijelken die gemejenliche Vorkehr dahin getroffen: und ein wachjames Auge darauf gehalten werden, damit,  
wie See-wärts beschiebet, also auch Land-wärts wechentlich nicht mehr als Dreyhundert Malter Kernern, Cosanzter Meß, mit  
Ausschlusß des Roggen und der rauhen Früchten, in die Schweiz papiren mögen. Signatum den 1<sup>ten</sup> Nov. 1770.

Franz Conrad,  
Card. u. B. zu E.  


Carl,  
Herzog zu Würt.  


tionsstruktur des Kreises bekannt ist, können damit nur der Vierteldirektor Konstanz und der Konvent des Oberen Kreisviertels gemeint sein.

Viertelskonferenzen über den Fruchthandel sind noch weitere nachzuweisen. So wird die Tagung, welche im August 1733 in Meersburg stattgefunden hat, in den Quellen ausdrücklich als solche angesprochen.<sup>23</sup> Weiter läßt die Anzahl von dreißig Ständevertretern, die sich im November 1789 auf dem Meersburger Rathaus versammelt hatten, ebenfalls an das Kreisviertel als Organisationseinheit denken. Diesen Rahmen überschritten etwas die Konferenzen von 1793 und 1795, an denen vereinzelt Gesandte aus dem badischen und dem Augsburger Viertel sowie aus österreichischen Städten und Herrschaften teilnahmen. Sie kamen jedoch unmittelbar aus der Nachbarschaft oder aus Orten, die, so die Österreicher, vom Gebiet des Konstanzer Viertels umschlossen wurden.

#### 4.

Wie aber sind in Organisationsstatus, Anlaß, Funktion und Zielsetzung jene häufigeren Meersburger Konferenzen einzuordnen, die nur von den ausfuhrberechtigten Kreisständen am Bodensee beschickt wurden?<sup>24</sup> Zur Frage, ob und wie die Tagungen der Abgesandten des Bistums Konstanz, der Grafschaften Fürstenberg-Heiligenberg und Montfort-Tettmang sowie der Reichsstädte Überlingen, Lindau und Buchhorn sich in die Organisationsstruktur des Reichskreises fügten, liefern die Konferenzprotokolle von 1734 und 1773 entscheidende Hinweise: Der Bischof hat Anfang 1734 eingeladen für den *obern District längst dem boden See*. Mit dem *obern District* dürfte das Obere, das Konstanzer Kreisviertel gemeint sein, und *längst dem boden See* schränkte auf die Seeanlieger ein. Dieselben Teilnehmer – Radolfzell war noch hinzugestoßen – trafen 1773 in Meersburg zusammen. Die Sitzung leitete ein Rat des Bischofs, des Kreisviertels-Direktors, so die Titulatur in der Quelle. Von der behandelten Sache und der Leitungsfunktion des Bistums Konstanz her gehören die in kleiner Besetzung tagenden Meersburger Konferenzen zweifellos in die Reihe der „vollständigen“ Viertelskonvente. Vielleicht könnte man sie als Ausschuß des Kreisviertels betrachten. Die Bildung von Ausschüssen war

dem Reichskreis bekanntlich nicht fremd. Erinnerung sei an den Engeren Konvent und an die Ordinari-Deputation. Bei besonderen Anlässen bildete der Kreistag darüber hinaus noch Extraordinar-Deputationen.<sup>25</sup>

So versammelten sich im letzten Jahrhundert des Alten Reiches über zwanzigmal vor allem all diejenigen in Meersburg, welche durch die Fruchtsperrpolitik am ehesten wirtschaftlich und fiskalisch betroffen waren; die auf der anderen Seite aber auch bereitwillig mitwirken mußten, sollte sie erfolgreich sein: die ausfuhrberechtigten Städte und Stände des Kreises. Das ist keine Deutung im nachhinein, sondern motivierte schon die Zeitgenossen. Die Akten zur Konferenz im August 1773 machen das deutlich: Der Vertreter der Grafenschaft Fürstenberg-Heiligenberg etwa erschien *wegen Uhl-lingen*, derjenige der Grafenschaft Montfort *wegen Langenar-gen*. Die Städte beschickten die Konferenz in eigener Sache. Der Konferenzial-Rezeß vom Dezember 1749 spricht von den Reichsmarktstädten und anderen Orten als Teilnehmern. Insofern erscheint es nur konsequent, daß Radolfzell, am Ausfuhrquantum gemessen die dritte große Marktstadt neben Lindau und Überlingen, in Meersburg mitberiet und -beschloß, sofern es von der ober- bzw. vorderösterreichischen Regierung die Erlaubnis dazu erhielt.

Die wichtigste Frage zum Stellenwert der Meersburger Konferenz in der Fruchthandelspolitik am Bodensee bleibt: War sie zu eigeninitiativem Handeln befähigt oder war sie nur ausführendes Organ übergeordneter Instanzen des Kreises? Die Konferenzen häufen sich – nicht weiter erstaunlich – zu Zeiten der eingangs erwähnten Sperrphasen. Auf dem Ravensburger Fruchtkonvent von 1699 war die Absicht ver-lautet, zur Überwachung der Sperrmaßnahmen bewaffnete Schiffe auf dem Bodensee kreuzen zu lassen. Ins entsprechende Kreispatent desselben Jahres ging das nicht ein. Es sind aber mehrere Versuche des Bischofs von Konstanz bekannt, die Kontrolle der Handelsschifffahrt in Zusammen-arbeit mit den Seestädten zu verwirklichen. Ein entsprechen-der Beschluß der Meersburger Konferenz vom November 1702 wurde aber infolge des Konflikts mit Österreich wegen der Hoheitsrechte auf dem See nicht ausgeführt.<sup>26</sup>

Die Notwendigkeit einer effektiven Seeüberwachung ergab sich ja aus der vom Kreiskonvent ausgesprochenen Kontin-gentierung der Ausfuhrmengen. Doch wurden, das zeigt

etwa das Patent vom November 1698, vom Kreis keinerlei Bestimmungen darüber erlassen, mit welchen Mitteln die Sperrmaßnahme durchzusetzen sei; und mit dem Patent vom November 1703 wurden die am See gelegenen Stände lapidar aufgefordert, das Ausfuhrverbot zu befolgen. Ihnen war also letztlich die Aufgabe zugewiesen, unter Leitung des Konstanzer Bischofs den Kreisbeschluß organisatorisch auszufüllen und in die Tat umzusetzen, zumal ihre Hafenplätze exklusive Ausfuhrrechte erhielten. Und der Bischof begegnet dabei mit den von ihm einberufenen Konferenzen in der Rolle des Initiators. Erst im November 1712 fand nach der Einigung mit Österreich das Kreuzen Eingang in ein Kreispatent.<sup>27</sup>

Am Beispiel der Überwachung des Getreidehandels zeichnen sich im Verhältnis zwischen Kreistag und Konferenz am Bodensee die Konturen eines Grundmusters ab, das auch andere Bereiche wie etwa den Münzumschlag bestimmte: Der Kreis formuliert ein politisches Ziel und steckt den formalen Rahmen für seine Verwirklichung ab. Die Bodenseestände haben ihn auszufüllen und praktikable Durchführungsbestimmungen zu entwickeln. Diese werden schließlich wieder vom Kreis in einen weitergehenden Beschluß übernommen. Zum Beginn der zweiten Sperrphase, Ende 1733 und Anfang 1734, geriet eine eigenständig handelnde Meersburger Konferenz anscheinend sogar in Widerspruch zu dem Willen des Kreistages, zumindest zeigten sich erhebliche Mängel in der Koordination des Handelns zwischen Kreis und Konferenz. Die Ereignisse in Folge: Am 24. November 1733 verhängte der allgemeine Konvent eine Totalsperre, geltend ab 1. Dezember für zwei Monate. Mit Patent vom 1. Januar 1734 wurde sie bis Ende März verlängert. Doch schon fünf Wochen später kamen die in Meersburg versammelten ausfuhrberechtigten Bodenseestände überein, das Ausfuhrverbot auf 1850 Malter pro Woche zu *relaxieren*. Damit war die Aufhebung der Totalsperre bereits vorweggenommen, welche auf der Frühjahrstagung des Kreises, nun aber mit einer Minderung auf wöchentlich 1200 Malter, beschlossen, aber erst im Novemberpatent 1734 veröffentlicht wurde.

Bemerkenswert an diesen Vorgängen ist, daß die seewärtigen Stände auf Anweisung des Kreises hin zusammengekommen waren, wie aus ihrem Protokoll beiläufig hervorgeht. Wer aber war der Kreis, zumal dessen Konvent im ersten Halbjahr

1734 gar nicht tagte? Es waren offensichtlich die beiden Kreis ausschreibenden Fürsten, die das Geschehen maßgeblich lenkten. Das Mandat dazu dürfte ihnen freilich deshalb zugefallen sein, weil es nicht gelungen war, Österreich auf das Patent vom 24. November 1733 zu verpflichten.<sup>28</sup> Die österreichischen Häfen exportierten munter weiter, und die schwäbischen hätten sich nur ins eigene Fleisch geschnitten, wenn sie die Sperre weiter aufrechterhalten hätten. Am Kaiserhof war man aus außenpolitischen Gründen zur Auffassung gelangt, die Eidgenossenschaft und Bünden mit Getreide für deren Eigenbedarf versorgen zu müssen, um diese nicht ins französische Lager zu drängen. Der Kaiser richtete in diesem Sinne am 1. Februar 1734 ein Reskript an den Bischof von Konstanz bzw. das Kreis ausschreibamt.<sup>29</sup> Diese kaiserliche Intervention war den Kreisständen doch sehr willkommen. Die Tatsache, daß die Meersburger Konferenz die Ausfuhr sofort weit öffnete, spricht Bände. Erstmals kam dabei in einem offiziellen Beschluß beispielsweise auch die im Jahr zuvor mit Österreich ausgehandelte prozentuale Verteilung des Exportquantums auf die Ausfuhrhäfen zum Tragen, noch bevor sie der Kreis selbst im Novemberpatent von 1734 veröffentlichte. Außerdem erließ die Konferenz eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen, etwa Besoldungssätze für die Besatzung der Jagdschiffe, welche in den Fruchtpatenten nie auftauchten.

Die Reichsstädte Lindau, Buchhorn und Überlingen sowie die Grafschaften Montfort und Heiligenberg trugen – das sei hier ausdrücklich angemerkt – den einmütigen Konferenzbeschluß mit. Eigentlich waren sie, besonders die Städte, aus wirtschaftlich-fiskalischen Gründen grundsätzlich gegen Ausfuhrbeschränkungen eingestellt, ließen sich aber um den Preis der Ausschaltung der konkurrierenden Winkelmärkte ihre Zustimmung zur Sperrpolitik und ihre Mitwirkung an deren organisatorischer Durchführung abkaufen. Von dieser Basis aus konnte der Bischof im Kreis agieren und zusammen mit dem Württemberger mit Österreich verhandeln, das aus politischen Gründen stets rasch zu rigiden Sperrmaßnahmen bereit war. Der Einfluß der ausfuhrberechtigten Bodenseestände auf die Fruchthandelspolitik des Kreises war auf diese Weise im Grunde immer gegeben, zumal an der Spitze dieser „Lobby“ der kreis ausschreibende Bischof selbst stand. Auf der anderen Seite wäre es letztendlich illusorisch gewesen,

gegen den Widerstand der Seestände und -städte Fruchtsperren durchsetzen zu wollen.

Es brächte keine weiteren Einsichten, wollte man noch alle anderen Konferenzen, über die Quellen vorliegen, unter dem Gesichtspunkt untersuchen, inwieweit sie vom allgemeinen Kreiskonvent abhängig waren oder umgekehrt diesem Anstöße vermittelten. Die ausfuhrberechtigten Bodenseestände besaßen als solche ohne Zweifel in der Fruchtsperripolitik eine Schlüsselposition. Sie können keinesfalls als reine Befehlsempfänger des Kreiskonventes angesehen werden. Vielmehr flossen ihre Interessen und Vorstellungen über den Bischof von Konstanz, den Kreis ausschreibenden Fürsten und Vierteldirektor, in den Entscheidungsprozeß des Kreises ein. Betrachtet man die zweite Jahrhunderthälfte, gingen die Konferenzen überhaupt meist den Tagungen des Kreises voraus.<sup>30</sup> Vorbereitet durch allgemeine Patente des Kreis ausschreibamtes und geleitet vom Bischof von Konstanz, verkörperten sie so immer mehr den eigentlichen politischen Kern der Sperrpolitik des Reichskreises. Als dieser sich Mitte der neunziger Jahre starken internen Zerreißen ausgesetzt sah<sup>31</sup>, wurde diese Tendenz noch deutlicher. Eine ganze Reihe weiterer Stände des Kreisviertels und auch benachbarte Herrschaften stießen zur Konferenz hinzu.<sup>32</sup> Das Gewicht des Kreises hatte sich in Hinblick auf die Fruchthandelspolitik in Richtung Bodensee verlagert.

Neben dem skizzierten Komplex von verfassungsmäßiger Struktur, politischem Einfluß und wirtschaftlich-fiskalischem Interesse sollte nicht übersehen werden, daß der Bischof von Konstanz im Rahmen der Sperrordnungen einige zentrale Verwaltungs- und Aufsichtsfunktionen erfüllte, die seine Position weiter stärkten: Ihm waren Nachlässigkeiten und Übertretungen anzuzeigen, deren sich Marktstädte und Obrigkeiten bei der Kontrolle der beim Verkauf erlösten Zahlungsmittel schuldig gemacht hatten. Die Markt- und Seestädte sollten ihm Listen mit den vereidigten Schiffern und Geldvisitatoren aushändigen. Auch die zivilen Aufseher oder Inspektoren, die für die Einhaltung des Ausfuhrquantums zu sorgen und auf den Abfuhrpässen die Menge zu bestätigen hatten, sollten nach ihrer Vereidigung dem Kreis ausschreibamt in Meersburg namhaft gemacht werden.<sup>33</sup> Ende der dreißiger Jahre wurden sie ergänzt und teilweise ersetzt durch Militärkommandos. Diese hatten dem Bischof Rapporte über

die Marktbewegungen im betreffenden Hafenort zu liefern.<sup>34</sup> Pässe für Sonderausfuhren waren von ihm zu unterschreiben.<sup>35</sup> Nicht zuletzt war der Bischof im Namen des Kreises für das Kreuzen auf dem Bodensee und die dabei nötige Koordination mit den österreichischen Stellen zuständig. Eines der drei Kreisschiffe operierte unter Aufsicht der bischöflichen Kammer direkt von der Residenzstadt Meersburg aus, das andere von Lindau und manchmal ein drittes von Langenargen aus, während Österreich seine Schiffe in Konstanz und Bregenz liegen hatte.<sup>36</sup>

## 5.

Um der Bedeutung des Konstanzer Bischofs gerecht zu werden, wird man genau zwischen seiner institutionellen Stellung im Schwäbischen Reichskreis, in welchem ihm nach dem Herzog von Württemberg nur der zweite Rang zugestanden war, und seiner bescheidenen landesfürstlichen Macht auf der einen Seite und seinen tatsächlichen weitreichenden politischen Einflußmöglichkeiten und den von ihm ausgehenden politischen Wirkungen auf der anderen Seite unterscheiden müssen. Gerade wenn man auf die Getreidehandelspolitik blickt, gewinnt die Figur des Bischofs einen eigenständigen Charakter, und seine Leistung erscheint in um so hellerem Licht, als vielfältige divergierende politische, wirtschaftliche, fiskalische und soziale Interessen im Gleichgewicht gehalten werden mußten, das noch dazu stets von außen durch Mißernten, Hungersnot und Krieg bedroht war. Auch wenn notwendig die Inhaber des Amtes wechselten, zeigt sich eine erstaunliche und folgerichtige Kontinuität ihrer Politik. Kreis ausschreibamt des Bischofs und Direktorium im Kreisviertel konnten zum Kristallisationskern des gemeinsamen Interesses der kleinen Kreisstände zwischen Donau und Bodensee werden, deren Wirtschafts- und Finanzkraft auf den Agrarexporten in die Ostschweiz beruhte. Damit setzten sie sich aber auch in gewisser Weise von der Nordhälfte des Reichskreises ab, vom konfessionellen Gegensatz ganz zu schweigen. Gewiß ist es ein Verdienst der Bischöfe, daß sich die Viertelskonferenzen und vor allem die Meersburger Konferenzen der ausfuhrberechtigten Stände am See als Institutionen etablierten, die im Rahmen ihrer politischen Möglichkeiten die Getreidehandelspolitik fortent-



wickelten und mit einem zunehmend differenzierten Instrumentarium in die Praxis umsetzten. Initiative und Meinungsführerschaft verlagerten sich dabei eindeutig von den zentralen Instanzen des Kreises auf seine südlichen Stände und wurden über den Konstanzer Bischof dem Kreis vermittelt. Zumal um die Wende zum 18. Jahrhundert die Sperrmaßnahmen stark politisch motiviert waren, auf wirtschaftliche und soziale Belange wenig Rücksicht nahmen und zudem noch von den Behörden willkürlich gehandhabt wurden, hatten die exportorientierten Herren und Städte zunächst starke Vorbehalte gegenüber jeglicher Art von Reglementierung des Handels. Doch im Laufe der Zeit begriffen sie sie zunehmend als Chance, durch einen festen Ordnungsrahmen die Voraussetzungen für einen möglichst stetigen Export und damit für sichere Einkommensmöglichkeiten zu schaffen. Wie sich wiederholt zeigte, konnten damit die um den Konstanzer Bischof gescharten Stände sowohl dem Druck des Kreises und Österreichs standhalten, schneller rigide Sperrmaßnahmen zu ergreifen, als auch wirtschaftlichen Boykottdrohungen der Eidgenossen begegnen, die eine Aufhebung von Exportrestriktionen forderten. So konnten sie im ersten Fall ihren wirtschaftlichen Nutzen schützen, im zweiten die Versorgungssituation ihrer eigenen Bevölkerung stabilisieren. Es hatte sich zwischen Donau und Bodensee eine regionale Gruppe von kleinen weltlichen und geistlichen Herren und Städten zusammengefunden, die es verstanden haben, in einer für sie bedrohlichen politischen Umwelt ihre lebenswichtigen Interessen zu wahren. Und ihre Führung war dem Bischof von Konstanz zugefallen.